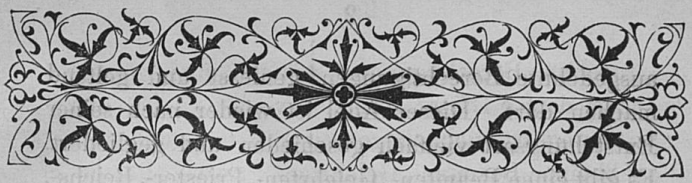

Einleitung.

Geschichte der Uranfänge eines Volkes in seinen verschiedenen Zuständen zu schreiben, ist stets eine schwierige Aufgabe. Sie setzt zuverlässige Quellen voraus und ein unbefangenes richtiges Urtheil. Dieses gilt insbesondere von unserer deutschen Urzeit. Die Quellen sind spärlich, unzusammenhängend und mancherlei Deutung fähig, auch wohl gefälscht und sind oft Vorurtheilen und Zeitströmungen preisgegeben gewesen. Die Adelsgeschichte insbesondere liefert dazu viele Beispiele.

Adel ist ein vielseitiger Begriff. Es gibt Geistes- und Seelen-Adel, beide moralische Eigenschaften eines Individuum, die hier nicht weiter in Betracht gezogen werden sollen, es kommt vielmehr für die vorliegende Untersuchung auf den juridischen Adel an, dass heisst auf den, im Staate unter diesem Namen anerkannten Stand, der mehr oder minder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ausgedehnte Berechtigungen geniesst und geltend machen darf. Dieser Adel ist wieder nach seiner Entstehungsart vielfach geschieden und gegliedert. Es gibt einen Beamten-, Gelehrten-, Priester-, Reichs-, Land-, Stadt-, Erb, Familien-, Personen- Hof-, Dienst-, Brief-, Kunkel-, alten, neuen, hohen und niederen Adel; der alte Adel wird auch als Geburts- und Uradel bezeichnet.

Der Gegenstand und die Bedeutung dieser Materie setzt also nach Umständen eine umfassende Behandlung voraus. Der liberale Staatsrechtslehrer Carl Welcker [1]) schreibt:

„Kaum giebt es für einen europäischen Staatsmann ein Verhältniss, welches sowohl auf die richtige historische Auffassung, wie in Beziehung auf die praktische Gestaltung der politischen Einrichtungen der Völker zugleich wichtiger und schwieriger sich darstell, als der Adelstand.

Die Adelsverhältnisse eines Volkes bilden den wesentlichsten Theil des Organismus seines geselligen Lebens. Ihre Darstellung wird ganz von selbst die Darstellung der Grundverfassung. Die Stände und ihre Standesbefugnisse sind für den lebenden

---

[1]) Geb. 1790 29. März zu Oberhofleiden in Oberhessen, seit 1813 Lehrer der Rechte zu Giessen, Kiel, Heidelberg, 1819 Professor zu Bonn, 1823 zu Freiburg, 1833 dort quiescirt, 1840 wieder eingesetzt, 1841 abermals suspendirt, und nach Heidelberg übersiedelnd, 1831 Mitglied der bad. Kammer, 1848 bad. Bundestagsgesandter und Mitglied der National-Vers., im Centrum, Führer der grossdeutschen Partei, Gesandter in Stockholm und Wien, trat 1849 aus der National-Vers. und in die bad. Kammer. † 1869 10. März in Heidelberg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Staat dasselbe, was für das einfache lebendige Wesen dessen Hauptorgane und deren Verrichtungen sind. Das ganze Staatsverhältniss und die historische und praktische Theorie desselben gestalten sich ganz anders, falsch oder richtig, durch die Verschiedenheit der Ansichten und der Bestimmungen über die Standesverhältnisse. Selbst die Menschheit und ihre Geschichte wird eine ganz andere für Diejenigen, welche nach einer gewöhnlichen Ansicht davon ausgehen, es sei ein durch die wichtigsten Vorrechte bevorzugter Adelstand wesentlich in der Natur und Geschichte aller Völker begründet, als für die Anhänger der entgegengesetzten Meinung."

Es ist viel und lange gestritten, ob bei den Völkern in den ältesten Zeiten schon ein Adel als erblicher Standesunterschied bestanden hat; man ist dabei zu den wunderlichsten und selbst wiedersprechendsten Ansichten gelangt. Während Carl Lud. von Haller † 1854 in seiner Restauration der Staatswissenschaften III ihn als ein Product der Natur, resp. der natürlichen Anordnung Gottes nachzuweisen suchte, stellt der französische Restaurator Ludw. Gabriel Ambrosius Vicomte de Bonald [1]) von ähnlicher Idee ausgehend, ihn als eine nothwendige Frilogie dar, wornach der Staat auf drei Urgesetzen beruhen soll, nämlich:

[1]) Er emigrirte 1791 aus Frankreich, schrieb sein erstes Werk: Théorie du pouvoir politique et religieux zu Heidelberg; es erschien 1796 zu Constanz, wurde aber vom Directorium mit Beschlag belegt und vernichtet. Obiges steht in seinem Werke: La Legislation primitive. Bonald wurde 1822 französischer Minister, 1823 Pair und starb 23. September 1840.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Den König, als Gottvater, la cause. 2. Das bürgerliche Volk, als die gewöhnlichen Geschöpfe les éffects. 3. Den Adel, als den Heiland, resp. Sohn Gottes, le mediateur. Solche Ansichten sind selbst Friedr. Schlegell, Adam Müller, Ernst v. Haxthausen und vielen Anderen zugänglich gewesen. Es schwebt ihnen also der Staat als eine Art Triglaw vor, der bekanntlich der Hauptgott der Wenden war und sich in seinem Haupttempel zu Stettin mit drei Köpfen dargestellt fand.

Auch der verdienstvolle Geschichtsschreiber C. D. Hüllmann († 12. März 1846 als Professor zu Bonn) entwickelte zuerst in der allgemeinen Encyklopädie den Adel historisch aus der Natur des Menschen und der Weltgeschichte als absolute Nothwendigkeit und verwies auf sein Bestehen zu allen Zeiten, in allen Ländern, bei gebildeten wie bei rohen Völkern. Er irrte, da die Eingeborenen Amerikas, das mongolisch chinesische Reich und je nach der Begriffsfeststellung, die Griechen, Carthaginenser, Slaven, Türken etc. keinen Adel kannten; er hat auch in seiner Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland, 2. Ausg. 1830, seine Darstellung wesentlich verbessert.

Neben diesen brachte J. G. Aug. Wirth, geb. zu Hof 1799, † 26. Juli 1848, in seiner deutschen Geschichte die Ansicht zur Sprache, dass die Urgeschichte der Deutschen nur zwei Erbadelsstände kenne: 1. Die alten Adelinge, oder Nobiles, d. h. die ersten erobernden Einwanderer, jetzt hoher Adel, 1000 bis 1500 Seelen umfassend, 2. Die Freien, oder heutiger niederer Adel. Er behauptet dass die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ganze übrige Masse der Bewohner, das heisst derjenige Volkstheil, den man jetzt „die Bürgerlichen“ nennt und den er geringe geschätzt zu 96stel anschlägt, nur rechtsunfähige Leibeigene gewesen seien. Siehe seine Deutsche Gesch. 4. Aufl. 1845, fortgesetzt von Zimmermann 1865 4 Bde.

Gegen alle diese Ansichten kämpft 1835 und 1846 Welcker in zwei, 9 und 2 Bogen starken Abhandlungen (Staatslexikon) worin er, durch unzählige Citate unterstützt, zu dem Resultate kommt, dass die älteste deutsche Geschichte keinen Adel kenne, dass derselbe vielmehr erst aus dem Lehnswesen hervorgegangen sei.

Diese verschiedenen Anschauungen haben in unzähligen Zeitblättern und Geschichtswerken für und gegen ihre Vertreter gefunden. Es wurden dabei die Ansichten des Baco von Verulam † 1686 de Augmentis LVII, Boileau † 1686, Montesquieu † 1755, Voltaire † 1778, Franklin † 1790 und Kant † 1804 zu Hülfe gerufen, obgleich sie keine historische, sondern philosophische Aussprüche thaten. Ganz besonders wurde von der politischen Seite die Sache behandelt und zwar meistens von Personen, denen eine gesunde Unterlage und richtige Logik fehlte.

Es gab Schriftsteller, welche einen erblichen Standesunterschied für jedes Volk und besonders für eine Monarchie unentbehrlich erklärten, die sogar eine Monarchie ohne Adel eine tyrannische Regierungsform nannten, dagegen andere, welche den Adel für niemals nützlich, vielmehr stets verwerflich ansahen und nachwiesen, dass derselbe an bür-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gerlichen Gehorsam schwer zu gewöhnen, sogar von ihm die meisten Staatsrevolutionen ausgegangen und die Fürsten durch ihn um Krone und Leben gekommen seien, dass er grade von den ältesten Zeiten ab den Staatsregierungen, wenn sie Ordnung, Gerechtigkeit und Frieden schaffen wollten, die grössten Hindernisse gelegt habe.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts, als der Adel Frankreichs von den drei Stufen, auf denen er gemäss Graf Châteaubriand nach und nach gestanden hat, „Prérogative, Privilege, Vanitè“ schon zu der letzten gekommen war, brach der Sturm gegen ihn los.

Es hatte sich auf mancherlei Wegen, namentlich durch Darstellungen aus den Zeiten des Faustrechts und der Blutrache, die Ansicht in den Köpfen der Masse und selbst vieler über dieser hervorragenden Personen festgestellt, dass er aus Verbrechern und Wegelagerern hervorgegangen sei und so wurde er als ein Würgengel an der Menschlichkeit vor die pariser Nationalversammlung gebracht und 8. Aug. 1789, 15.—28. März, 19.—23. Juni 1790 nach und nach seine vollständige Abschaffung beschlossen. Die verletzenden Ueberhebungen über die allgemein anerkannten Menschenpflichten, lächerliche und unberechtigte Anmassungen waren mitwirkende, wichtige Ursachen seines Sturzes.

Musste doch selbst der französische Graf Marcellus zur Zeit der Restauration in der französischen Deputirten-Kammer sich nachsagen lassen, dass er in seiner Pfarre vor jenem Jahre 1790 die Vorschrift aufrecht erhalten habe, dass ihm für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein kirchliches Abendmahl besondere Hostien mit dem gräflichen Wappen gereicht werden müssten. Dass daher sein Pastor, als dieser einmal die gräflichen Hostien zur Stelle zu bringen vergessen hatte, und deshalb nur eine gewöhnliche für das Volk bestimmte darreichen konnte, dieses mit den Worten gethan habe: Für heute, gnädigster Herr, muss ich Sie bitten, mit Hausmanns Kost fürlieb zu nehmen.

Auch in unserem Lande wurde 1848 die historische Berechtigung der einzelnen Staatsorganismen namentlich des Adels auf sogenanntem philosophischen Wege vor die Oeffentlichkeit gebracht und zur Rechenschaft gezogen. Volksredner hielten darüber auf Strassen und Plätzen, in Bier- und Weinsälen und selbst Priester auf der Kanzel Vorträge; jeder suchte für seine subjective Auffassung und politische Privatmeinung die Volksmasse zu gewinnen. Als Mittel dienten nicht die unverfälschten historischen, von denen nirgends ein Wort verlautete, auch nicht verlauten konnte, da die Kenntnisse dafür fehlten, sondern die Künste einer verabscheuungswürdigen Dialectik, die auch heut zu Tage noch in anderen Fällen, namentlich von Fanatikern in Glaubenssachen empfohlen und angewandt wird. Man ging von Sätzen aus, die dem Volke schmeichelten, die ohne gründlichen Beweis als wahr angenommen wurden, z. B. der Adel ist der Feind des Bürgerthums, er hat bürgerliches Gewerbe für verächtlich erklärt und deshalb denjenigen von ihnen, der sich damit befasst, aus seinem Stand ausgestossen; er hat, ohne Arbeit, von Wegelagerung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Knechtung Anderer sich erhalten etc. Der König ist aus dem Adel hervorgegangen u. s. w. Alle Menschen sind gleich berechtigt und zur Mitregierung berufen, jede Gliederung in der menschlichen Gesellschaft ist Verbrechen an der Menschenwürde.

Die historische Forschung verschmäht es, solchen Erklärungen Rede zu stehen; wer nicht weiss, dass die Welt climatisch verschiedene Raçen mit verschiedenen Anlagen, Besürfnissen, Auffassungsgaben und Wissen aufweist und dass bei allen Völkern die Unterscheidung in Befehlende und Gehorchende, in Beschützende und Schützlinge eine gemeinsame ist, mit dem kann nicht gerechnet werden. Es handelt sich hier nicht um Ideen, sondern um Geschichte, daher Folgendes:

Zunächst muss die Frage sachlich auf den Boden gestellt werden, auf dem allein nur richtig geprüft werden kann, ob und welche Classenunterschiede unsere Vorfahren gekannt, ob und welche Vorrechte sie den einzelnen eingeräumt und wie sich die Verhältnisse nach und nach entwickelt haben.

Es ist dabei vor allem festzuhalten, dass unser Länderstrich, soweit die Nachrichten zurückreichen, zuerst von deutschen Völkerstämmen bewohnt war, bis die Römer sie unterwarfen und ihr Land als eine Provinz unter dem Namen Germania secunda mit dem Hauptsitze Cöln, wo auch der Dux residirte, verwalten liessen.

Dieses Verhältniss blieb mehr oder weniger ein festes, bis gegen Anfang des 5. Jahrhunderts die Franken der Römer-Herrschaft ein Ende machten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und die einzelnen siegenden deutschen Volksstämme in den Landestheilen, in denen sie sich von da ab fest niedergelassen hatten, ihre Gewohnheiten und Volksrechte zur Geltung brachten und zuletzt alle unter einem einzigen, gemeinsamen Kaiser, also seit Karl dem Grossen eine gemeinsame Staatsleitung und ein gemeinsames politisches Recht bekamen.

Die Frage, wie fern in Deutschland ein Adel etc. bestanden hat, muss also nach drei Perioden behandelt werden:

1. Was darüber geschichtlich erweisbar vor und während der Römerherrschaft bekannt ist und wirklich bestanden hat.

2. Was nach der Römerherrschaft darüber die Volksrechte und die urkundlichen Nachrichten uns mittheilen und wie endlich

3. die Reichsgesetzgebung sich zu der Sache verhalten und sie umgestaltet hat.

Zu bemerken bleibt dabei, dass zur Zeit der Franken die Gaudistrikte, eine Eintheilung, die auch schon Tacitus kennt[1]), in den Vordergrund treten, namentlich für unsere Gegend Hamaland, Felua, Batua, Testerbent, Niumagen, Dubla, Hetterun, Leomerike, deren Namen und Lage noch jetzt theilweise in Veluwe, Betuwe, Nimwegen, Düffel, Emmerich, Hetter erhalten ist. Hamaland gehörte zum Sachsenlande und wurde durch die Issel von den salischen Franken resp. von dem australischen Königreiche Ripuarien geschieden[2]).

---

[1]) Germ. 2.

[2]) Alfridus in vita S. Ludgeri I, c 11.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Was nun die römischen Quellen uns liefern, besteht in Folgendem:

Tacitus bezeugt, dass zu seiner Zeit die Deutschen in den Gegenden, die er kannte, sich in vier Klassen von einander schieden, nämlich in 1. Könige, resp. Fürsten [1]), 2. Edelleute, nobiles [2]), 3. Freigeborene, ingenui, und zwar a. vollkommen

---

[1]) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Germ. 7. Classicus nobilitate opibusque ante ibat alios. Regium illi genus, et pace belloque clara origo Hist. IV. 55. Von den Strafen, welche in Volksversammlungen, vertreten durch die Freigeborenen, verhängt und in Vieh, Honigs, Kleidungsstücken bemessen wurden, fiel ein Theil dem Könige und nach Umständen der Gemeinde, ein anderer Theil dem Beleidigten, oder seinen Anverwandten zu. Germ. 12. Diese Vertheilungsart findet sich auch noch in dem Volksrechte, welches die Bürger Riga's aus ihrer westfälischen Heimath mitbrachten. S. Fahne Forschungen Bd. 4, S. 160, seqq. Nec regibus infinita aut libera potestas. Germ. 7.

[2]) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes, ita tamen, ut eo quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud priucipes pertractantur. Rex vel princeps, prout aetes cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, suadendi magis, quam iubendi potestate. Germ. 11. Jnsignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant. Ceteri (nämlich die keine nobilitas, oder magna patrum merita für sich haben) robustioribus ac iam pridem probatis adgregantur. Ibid. 13. Super ingenuos et super nobiles ascendunt. ibid 25. Neque nobilem neque ingenuum ibid 44. Nobilis nobilem ducat uxorem, liber liberam s. Waitz Verfassungsgeschichte I. 84. Auch das höhere Wergeld des Nobilis kennzeichnet seinen, von den übrigen Freien verschiedenen Stand, s. unter S. 13 und auch folgende Anmerkungen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

frei, auf eigenem Boden wohnend, liberi d. h. freie Grundbesitzer, oder b. ohne eigenen Grundbesitz auf fremder Scholle[1]).

Er bekundet auch, dass das Volk für die Gesammtheit der Edelleute, denen eine höhere Anerkennung (dignatio) zukam, ein besonderes Begriffswort, nobilitas, besass.

Diejenigen, welche Tacitus unter dem Worte Sklaven zusammenfasst, entsprechen nach seiner Beschreibung[2]) der Kategorie derjenigen Personen, welche man später Hofhörige nannte; er unterscheidet jedoch davon solche Sklaven, welche ihre Freiheit und Person im Würfelspriel auf den letzten Wurf gesetzt und verloren haben, sie wurden als Waare behandelt und verkauft[3]). Von den Sklaven, welche nach dem Kriegsrecht in diese Lage kamen, schweigt er; nur in seinen Annalen spricht er davon.

Er erwähnt auch Freigelassene, jedoch in einer Weise, dass sie keinen besonderen Stand bilden. Bei denjenigen Stämmen, die durch Könige regiert

---

[1]) S. v. Anmerk. und Nithard hist. IV bei Pertz Script. II S. 668. Quae gens omnis In tribus ordinibus devisa consistit; sunt enim inter illos, qui edhilingi, sunt qui frilingi, sunt qui lazzi illorum lingua dicuntur, latina vero lingua hoc sunt: nobiles, ingenuiles, atque serviles siehe auch vita Lebuini ibid S. 361. Ueber die Lazzi s. unten.

[2]) Suam quisque sedem suos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris, aut vestis ut colono iniungit et servus hactenus paret. Germ. 25.

[3]) ibid 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wurden, konnten sie von diesen zu den höchsten Aemtern befördert werden [1]).

Als hervorragende Beamten bezeichnet er die Gaufürsten. Sie wurden in den Volksversammlungen gewählt; sie sprachen in ihrem Gau Recht und hatten ein Gefolge von 100 Mann [2]).

In den späteren Jahrhunderten nach Tacitus geben hauptsächlich die Volksrechte über die hier zu untersuchenden Verhältnisse Aufschluss. Sie halten im Allgemeinen seine Angaben aufrecht, natürlich mit den Zusätzen der Könige und Fürsten, denen sich die einzelnen Stämme haben beugen müssen. Die Hauptunterschiede in Nobiles, Liberi, Ingenui et Servi blieben.

Als solche Volksrechte, welche erst nach Ueberwindung der Römer in Schrift gebracht wurden, bestanden acht, von denen fünf hier in Betracht kommen.

1. Die Lex Salica für die salischen Franken.

Sie ist gegen 490 aufgeschrieben, demnächst unter den Königen Clodwig † 511, Childehert I. † 558, Clotar † 561 berichtigt und unter Dagobert I. 628—† 638 neu durchgesehen. Sie galt in der nördlichen Hälfte von Frankreich, jedoch ist auch

---

[1]) Liberti non multum supra servos sunt; raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate; exceptis duntaxat iis geetibus, quae regnantur; ibi enim et super ingenuos et super nobiles ascendunt, apud ceteros impares libertini libertatis argumentum sunt. Germ. 25.

[2]) Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritas adsunt. Germ. 12.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von ihr manches in die Lex Saxonum übernommen [1]).

2. Die Lex Ripuariorum [2]) auf Veranlassung des ripuarischen Königs [3]) Theodorich I. † 534 in Schrift gebracht, unter Childebert II, 575—† 596 und Clotar II. 584—† 628 aus Rücksicht auf das Christenthum und zum Behufe der Uebereinstimmung mit demselben neu bearbeitet. Es galt für ganz Ripuarien [4]), dessen Königssitz in Cöln war. Es kam nach Aussterben seiner Könige an Karl den Grossen und dessen Descendenz [5]).

3. Die Lex für den Xantener Gau als Capitulare III des Jahres 813 von Karl d. G. publizirt, aber von Pertz in den Abhandlungen der Berliner Academie 1846 S. 411—23 an seine rechte Stelle gewiesen und durch Grimm in Merkel de repub. Alamann in einem Punkt berichtigt.

4. Die Lex saxonum für die Sachsen, welche von der Elbe bis zur Lippe und Issel sassen, nördlich von den Friesen, westlich und südlich von den Franken, östlich von den Anglieren und Werinern (Thüringern) begrenzt.

---

[1]) Item placuit omnibus Saxonibus, ut ubicunque Franci secundum legem solides XII solvere debent, ibi nobiliores Saxones solidos XII, ingenui V, liti IV componant.

[2]) Ueber diese Lex und ihre einzelnen Verfügungen siehe Fahne's Bocholz, l. l. S. 262 - 267 und S. 279—280.

[3]) Die Stammtafel der ripuarischen Könige ebenda S. 258—59.

[4]) Seine Gaue, Untergaue und Grenzen ebenda S. 267—73.

[5]) Verwaltung Ripuariens unter den Carolingern und Stammtafel derselben ebenda S. 273—275.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In diesen Gesetzen und in den gleichzeitig neben und nach ihnen sich bietenden Geschichtsquellen treten nun einige bis dahin bestandene Standesunterschiede deutlicher hervor und machen sich auch neue geltend, die aus den veränderten, mächtig wirkenden Staatsveränderungen sich herausgebildet hatten.

Es gehören hierher die Antrustionen, die freien Römer, die Laten und, in Folge der Beamtenstellung, der Graf (Comes) und der Missus beide mit dreifachem Wergeld, und in Folge der Militairverhältnisse die Herzoge (duces) mit vierfachem Wergeld, die Bannerführer (qui banniriis utuntur propriis), die Ritter (milites), die Knappen Wepelinge (armigeri) ohne Wergeld, weil die alten Gesetze sie nicht kennen.

Die Antrustionen sind diejenigen Personen, welche die Könige in ihren besonderen Schutz (trustis) genommen haben, ähnlich denen, welche später reichsunmittelbar genannt wurden. Sie werden bald als die Optimaten (die Vornehmsten) auch proceres (die Pairs) bezeichnet, welche mit dem Könige auf den Reichstag zogen und die Landesangelegenheiten verhandelten [1]), bald als Haus- und Tischgenossen des Königs (conviva regis), bald als dessen persönliche Beamten und hatten ein dreifaches Wergeld (600 Solidi).

Die Römer hatten in Gallien und am Rhein seit deren Unterwerfung wesentliche Landesverbes-

---

[1]) Pertractantes in Dei nomen cum viris magnificentissimis optimatibus vel antrustionibus et omni populo. Edict Chilperici 561 bei Pertz IV, 10.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

serungen vorgenommen. Tempel, Wasserleitungen, Canäle, Paläste etc. geschaffen, die Wasserströmungen regulirt, Sümpfe ausgetrocknet, grosse Flächen cultivirt, manche wilde Gegenden in reizende Parke, mit schönen und entsprechenden Wohngebäuden versehen.

Die Umgegenden der Rheincastelle zeigen selbst jetzt noch in ihren dortigen Funden, nicht minder die ganze Eifel, dass die Verbesserungsarbeiten niemals stillgestanden haben und dass sie nicht ledig von Einzelnen, sondern von mehreren Gemeinden sind betrieben worden. Cöln namentlich und seine Umgegend war von ihnen besonders bedacht und seine Einwohner erfreuten sich des beneidenswerthen Vorzuges, das jus italicum zu besitzen. Dieser Zustand hatte circa Vierhundert Jahre gedauert, als ihre Herrschaft an die Franken überging. Alles weist darauf hin, dass die Anzahl der römischen Grundbesitzer damals in dem von ihnen eroberten Lande keine geringe war und dass die Intelligenz derselben nicht unterschätzt werden durfte und auch nicht unterschätzt worden ist. In Ripuarien, worum es sich hier handelt, blieben die freien Ripuarier, als die Sieger, und die freien grundbesitzenden Römer, wenngleich die Besiegten, die ersten des Volkes und hatten beide dasselbe höchste Wergeld von 200 Solidi.

Die Laten[1]), ein im ganzen Frankenreiche zahlreich vertretener Stand. In Gallien hiessen sie

---

[1]) Ueber sie eingehend Fahne Bocholtz I S. 293. Ich füge diesem Folgendes hinzu. Im Munsterlande wurden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Laeten, bei den salischen Franken, Ripuariern, Alamannen, Friesen, Sachsen, Leti oder Liti, bei den Letzteren auch Lazzi und Lassen. Am Rhein und namentlich im ehemaligen Ripuarien kommen sie seit dem 14. Jahrhundert unter dem allgemeinen Namen Laten vor. Sie bildeten einen persönlich freien Stand, besassen an der Scholle, die sie bewohnten, einen erblichen, nur mit festen Leistungen verbundenen Besitz, waren demjenigen, in dessen Gebiet sie wohnten, zu gewissen Leistungen verbunden[2]), wogegen dieser ihnen seinen Schutz schuldig war. Sie hatten ihr besonderes Gesetz[3]) und Wehrgeld[4]) und waren besonders zahlreich im Lande der Sachsen[5]).

---

die sämmtlichen Laten eines Hofes schon in den ältesten Urkunden unter dem Namen Legio, wenn sie lateinisch, oder Latschaft, wenn sie deutsch ausgestellt waren, zusammengefasst Später als das Kirchenregiment die Ueberhand bekam, wurde Latschaft in Layschaft verwandelt und so die irrige Meinung veranlasst, dass darunter eine Genossenschaft von Layen zu verstehen sei, In einer Urkunde des Stifts Vreden 24. August 1353 findet sich eine Legio Rükelsen, in Münster eine Legio Lamberti, Legio Martini und L. Ludgeri, was bei allen dreien durch Layschaft wiedergegeben wird. Diese Latschaft bestand aber aus den Besitzern derjenigen Häuser, welche an den Marken des Kirchspiels Lamberti resp. K. Martin und K. Ludgeri berechtigt, also die ursprünglichen Beerbten in der Mark waren.

[2]) Insofern ist nur das Wort Servile zu verstehen, welches Nithard oben S. 11 Anmerkung 1 auf sie anwendet.

[3]) Lacomblet Archiv I. S. 162—207. Sachsenspiegel II. 59.

[4]) S. oben S. 13, Anm. 1.

[5]) Nithard. Quorum infinita multitudo est (in Saxonia).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf